



INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn:

- Seite 35 Bekanntmachung der Satzung vom 31.03.2022 über die 1. Änderung der Satzung zur Festsetzung der Wochenmärkte und Kirmes nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeit und Platz im Gebiet der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 11.04.2001
- Seite 37 Bekanntmachung der Satzung vom 31.03.2022 über die 2. Änderung der Satzung zur Festsetzung der Wochenmärkte und Kirmes nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeit und Platz im Gebiet der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 11.04.2001
- Seite 39 Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen vom 31.03.2022
- Seite 41 Satzungsbeschluss zum Bauleitplanverfahren
Bebauungsplan Nr. 200, 1. Änderung, Aufhebung textlicher Festsetzungen (vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB)
- Seite 44 Bekanntmachung der Einzelfallsatzung für die Verkehrsanlage Hochstraße (zwischen Friedensstraße und Am Alten Pastorat) für die Teileinrichtung „Straßenbeleuchtung“ (Austausch von 2 Langfeldleuchten) vom 30.03.2022
als Ergänzung der örtlichen Straßenbaubeitragsatzung

Bekanntmachung der Sparkasse am Niederrhein:

- Seite 47 Aufgebot eines Sparkassenbuches

Bekanntmachungen der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH:

- Seite 48 Öffentliche Bekanntmachung der Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit Strom, gültig ab 01.06.2022
- Seite 50 Öffentliche Bekanntmachung der Fernwärmepreise der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH

Satzung vom 31.03.2022 über die 1. Änderung der Satzung zur Festsetzung der Wochenmärkte und Kirmes nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz im Gebiet der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 11.04.2001

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759) sowie der §§ 3 und 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 741) und der §§ 60b und 67 – 69 der Gewerbeordnung (GewO) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBL I S. 202), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.10.2017 (BGBL I S. 3562) in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung GewRV) NRW vom 17.11.2009 (GV. NRW. S. 626), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.10.2018 (GV. NRW. S. 579) hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 30.03.2022 folgende 1. Änderung der Satzung zur Festsetzung der Wochenmärkte und Kirmes nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz im Gebiet der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 11.04.2001 beschlossen:

Artikel 1

Der Abschnitt A) Wochenmärkte 1.1 und 1.2 wird wie folgt geändert:

- 1.1 Markt Hindenburgplatz
- auf dem Hindenburgplatz
 - am Mittwoch und Samstag
- 1.2 Markt Neukirchen
- auf dem Grafschafter Platz
 - am Freitag

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 30.03.2022 beschlossene Satzung vom 31.03.2022 über die 1. Änderung der Satzung zur Festsetzung der Wochenmärkte und Kirmes nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz im Gebiet der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 11.04.2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 31.03.2022

In Vertretung

**Margit Ciesielski
Erste Beigeordnete**

Satzung vom 31.03.2022 über die 2. Änderung der Satzung zur Festsetzung der Wochenmärkte und Kirmes nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeit und Platz im Gebiet der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 11.04.2001

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759) sowie der §§ 3 und 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 741) und der §§ 60b und 67 – 69 der Gewerbeordnung (GewO) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBL I S. 202), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.10.2017 (BGBL I S. 3562) in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung GewRV) NRW vom 17.11.2009 (GV. NRW. S. 626), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.10.2018 (GV. NRW. S. 579) hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 30.03.2022 folgende 2. Änderung der Satzung zur Festsetzung der Wochenmärkte und Kirmes nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeit und Platz im Gebiet der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 11.04.2001 beschlossen:

Artikel 1

Der Abschnitt B) Kirmes 1.1 Kirmes im Ortsteil Vluyn wird wie folgt geändert:

1.1 Kirmes im Ortsteil Vluyn

- Platz am Museum
- Pastoratstraße von Niederrheinallee bis Kreuzungsbereich Bruckhausfeld
- Leineweberplatz
- Niederrheinallee von Leineweberplatz bis Kreisverkehr Vluynner Südring / Vluynner Nordring
- Vluynner Platz
- Bahnhofstraße von Niederrheinallee bis Einmündung Unterdorf

Die Öffnungszeiten sind maximal wie folgt:

Freitag	15:00 – 23:00 Uhr
Samstag	11:00 – 23:00 Uhr
Sonntag	11:00 – 23:00 Uhr
Montag	11:00 – 23:00 Uhr

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 30.03.2022 beschlossene Satzung vom 31.03.2022 über die 2. Änderung der Satzung zur Festsetzung der Wochenmärkte und Kir-

mes nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeit und Platz im Gebiet der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 11.04.2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 31.03.2022
In Vertretung

Margit Ciesielski
Erste Beigeordnete

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen vom 31.03.2022

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113) in der z. Zt. geltenden Fassung und §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060) in der z. Zt. geltenden Fassung, wird für die Stadt Neukirchen-Vluyn folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

- Sonntag, 22. Mai 2022 im Zusammenhang mit der Veranstaltung Vluynner Mai, im Ortsteil Vluyn; Geschäftsöffnung 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- Sonntag, 12. Juni 2022 im Ortsteil Neukirchen im Rahmen des Gewerbeparkfestes; Geschäftsöffnung von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- Sonntag, 06. November 2022 im Ortsteil Vluyn im Zusammenhang mit dem Martinsmarkt; Geschäftsöffnung von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Verkaufsstellen dürfen in folgenden Bereichen öffnen:

Sonntag 22. Mai 2022 und Sonntag 06. November 2022:

- Vluynner-Platz
- Leineweberplatz
- Pastoratstraße
- Niederrheinallee vom Vutz-Kreisel bis zum Springenweg

Sonntag 12. Juni 2022

- Gewerbegebiet Neukirchen Nord
- Andreas-Bräm-Straße
- Hochstraße
- Mozartstraße
- Graftschaffer Platz
- Lindenstraße vom Kreisverkehr Neukirchener Ring bis Andreas-Bräm Straße

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn in Kraft.

Neukirchen-Vluyn, den 31.03.2022

In Vertretung

Margit Ciesielski
Erste Beigeordnete

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 30.03.2022 beschlossene Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen vom 31.03.2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 31.03.2022

In Vertretung

**Margit Ciesielski
Erste Beigeordnete**

**Satzungsbeschluss zum Bauleitplanverfahren
Bebauungsplan Nr. 200, 1. Änderung, Aufhebung textlicher Festsetzungen
(vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB)**

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat am 30.03.2022 gem. § 10 (1) BauGB den o. g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde aus dem geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Neukirchen-Vluyn entwickelt und bedurfte daher nicht der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 10 (2) BauGB. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt im Rathaus, Zimmer 216, Hans-Böckler-Str. 26 in Neukirchen-Vluyn während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Hinweis

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung oder der Satzung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, 47506 Neukirchen-Vluyn, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 30.03.2022 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO

Es wird hiermit bestätigt, dass

1. der Wortlaut der beigefügten **Satzung** mit dem Beschluss des Rates der Stadt Neukirchen-Vluyn vom **30.03.2022** übereinstimmt, und
2. nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NW verfahren worden ist.

Neukirchen-Vluyn, den 11.04.2022

Ralf Köpke
Bürgermeister

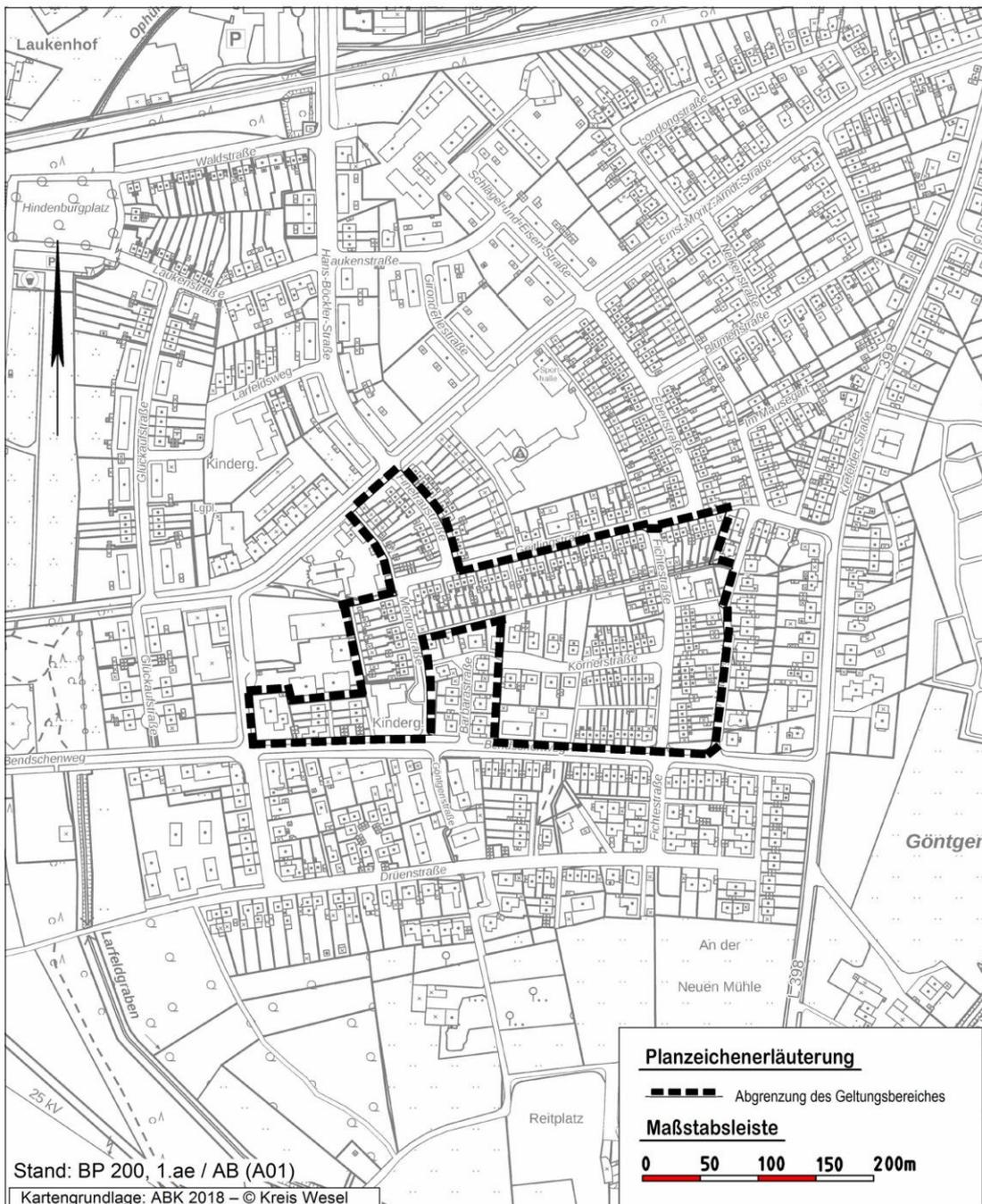
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Bebauungsplan Nr. 200, 1. Änderung

Aufhebung textlicher Festsetzungen
(vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB)

Stadt Neukirchen-Vluyn



**Einzelfallsatzung für die Verkehrsanlage Hochstraße (zwischen Friedensstraße und Am Alten Pastorat)
für die Teileinrichtung „Straßenbeleuchtung“ (Austausch von 2 Langfeldleuchten)
vom 30.03.2022**

als Ergänzung der örtlichen Straßenbaubeitragssatzung

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW.S.966) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV.NRW.S.1150) hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 30.03.2022 folgende Ergänzungssatzung zu § 4 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 6 Punkt 8 der Satzung der Stadt Neukirchen-Vluyn über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen –Straßenbaubeitragssatzung- (Sbbs) vom 05.12.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn Nr. 11 vom 09.12.2005) beschlossen:

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Sbbs wird wie folgt festgesetzt:

Straßenart

Anteil der Beitragspflichtigen

Verkehrsberuhigter Bereich

**Hochstraße (zwischen
Friedensstraße und Am Alten Pastorat)**

Beleuchtung

65 v. H.

Plan – siehe Folgeseite

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 30.03.2022 beschlossene Einzelfallsatzung „Hochstraße (zwischen Friedensstraße und Am Alten Pastorat)“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 13.04.2022

**Ralf Köpke
Bürgermeister**

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3591404615** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 11.04.2022

**Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand**

Öffentliche Bekanntmachung der Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit Strom, gültig ab 01.06.2022

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 der Stromgrundversorgungsverordnung. Preise für die Versorgung mit Strom für Haushaltskunden sowie für Landwirtschafts- und Gewerbekunden, mit einem Jahresverbrauch bis 10.000 kWh, im Grundversorgungsgebiet der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH.

Über die Änderungen informieren wir unsere Grundversorgungskunden auch schriftlich in ausführlicher Form.

Preise gültig ab 1. Juni 2022

		ohne Schwachlastregelung		mit Schwachlastregelung	
enni.basisstrom (überwiegend privater Eigenverbrauch)					
		netto*)	brutto**)	netto*)	brutto**)
Arbeitspreis	Cent/kWh	36,16	43,03	36,64	43,60
Schwachlast-Arbeitspreis	Cent/kWh			33,93	40,38
fester Leistungspreis	Euro/Jahr	88,21	104,97	88,21	104,97
enni.partnerstrom (unternehmerischer Eigenverbrauch)					
		netto*)	brutto**)	netto*)	brutto**)
Arbeitspreis	Cent/kWh	36,16	43,03	36,64	43,60
Schwachlast-Arbeitspreis	Cent/kWh			33,93	40,38
fester Leistungspreis	Euro/Jahr	153,77	182,99	153,77	182,99
		netto*)	brutto**)		
Durchschnittshöchstpreis	Cent/kWh	48,02	57,14		
Verrechnungspreise					
		netto*	brutto**)	Netto*	brutto**)
- Wechselstrom-Eintarifzähler	Euro/Jahr	24,54	29,20	24,54	29,20
- Drehstrom-Eintarifzähler	Euro/Jahr	30,68	36,51	30,68	36,51
- Wechsel- bzw. Drehstrom-Zweitarifzähler	Euro/Jahr	30,68	36,51	30,68	36,51
Sonstige Geräte:					
		netto*	brutto**)	Netto*	brutto**)
- Stromwandlersatz	Euro/Jahr	36,81	43,80	36,81	43,80
- Tarifschaltung	Euro/Jahr	24,54	29,20	24,54	29,20

*) verbrauchsabhängige Preise in Cent/kWh enthalten

- Belastungen aus dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG-Umlage) (3,723 Cent/kWh ab 01.01.2022, entfällt ab 01.07.2022)
- Belastungen aus dem Gesetz zum Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) (0,378 Cent/kWh ab 01.01.2022)
- Sonderkundenumlage gemäß § 19 Strom NEV (0,437 Cent/kWh ab 01.01.2022)
- Offshore-Netzumlage gemäß § 17f Abs.5 EnWG (0,419 Cent/kWh ab 01.01.2022)
- Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 AbLaV (0,003 Cent/kWh ab 01.01.2022)
- Netzentgelte gem. Veröffentlichung des örtlichen Netzbetreibers
- Messstellenbetrieb (8,69 Euro/Jahr ab 01.01.2022)
- Regelsatz der Stromsteuer (zzt. 2,05 Cent/kWh)

**) Werte aus Übersichtlichkeitsgründen z.T. gerundet; das Stromentgelt wird auf Basis von Netto-Preisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die Umsatzsteuer (ab 01.01.2022 19%) zum Rechnungsbetrag.

Hinweis: Im Grundpreis sind bereits die Kosten für eine konventionelle oder eine moderne Messeinrichtung des grundzuständigen Messstellenbetreibers in Höhe von 8,69 Euro/Jahr/netto bzw. 10,34 Euro/Jahr brutto enthalten. Sollten Sie einen dritten Messstellenbetreiber mit der Erbringung des Messstellenbetriebs beauftragt haben, sind die Kosten des Messstellenbetriebs nicht im Lieferpreis enthalten und werden von Ihrem Messstellenbetreiber in der jeweils vereinbarten Höhe direkt Ihnen gegenüber abgerechnet, sofern dieser uns nicht mit dem Inkasso des Messstellenbetriebs beauftragt hat. Die Messkosten für ein intelligentes Messsystem rechnen wir separat in der tatsächlich anfallenden Höhe ab, sofern wir als Lieferant mit der Abrechnung des Messstellenbetriebs beauftragt wurden.

Moers, 20. April 2022

ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH

Bekanntmachung der Fernwärmepreise der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH

Preise für die Versorgung mit Fernwärme in Neukirchen-Vluyn aus dem Fernwärmenetz der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH mit Wirkung vom 01. April 2022. Aufgrund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) und den Technischen Anschlussbedingungen für Heizwasser der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH stellt die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH ihren Kunden Fernwärme zu nachstehenden Preisen zur Verfügung:

I. Wärmepreis

1. Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus

- einem Jahresgrundpreis für die Bereitstellung der angeschlossenen Wärmeleistung
- einem Arbeitspreis für die im Gebäude abgenommene Wärmemenge
- einem Messpreis für die Wärmemesseinrichtung (gestaffelt nach der angeschlossenen Wärmeleistung)

2. Die Wärmepreise betragen ab dem 01. April 2022:

	netto	brutto (inkl.19% MwSt.)
Arbeitspreis	60,03 €/MWh	71,44 €/MWh
Jahresgrundpreis	47,21 €/kW und Jahr	56,18 €/kW und Jahr
Messpreis		
Anschlussleistung 0-50 kW	19,87 €/Monat und Zähler	23,65 €/Monat und Zähler
Anschlussleistung 51-140 kW	20,78 €/Monat und Zähler	24,73 €/Monat und Zähler
Anschlussleistung 141-230 kW	24,29 €/Monat und Zähler	28,91 €/Monat und Zähler
Anschlussleistung 231-350 kW	36,14 €/Monat und Zähler	43,01 €/Monat und Zähler
Anschlussleistung 351-510 kW	39,01 €/Monat und Zähler	46,42 €/Monat und Zähler
Anschlussleistung ab 511 kW	43,14 €/Monat und Zähler	51,34 €/Monat und Zähler

II. Preisänderungen

Vorstehende Preise ergeben sich unter Anwendung der Preisanpassungsformeln für die Wärmepreise der Fernwärme aus dem Fernwärmenetz in Neukirchen-Vluyn der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH.

Die Faktoren E, I, W, L und CO₂ dieser Preisanpassungsformeln haben sich wie folgt geändert.

E (Index „Elektrischer Strom an Weiterverteiler“): 166,154167 (bei 2015 = 100)
(Statistisches Bundesamt, Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nummer 620)

I (Index „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“): 110,200000 (bei 2015 = 100)
(Statistisches Bundesamt, Fachserie 17 Reihe 2, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Güter (Inlandsabsatz), lfd. Nr. 3)

W (Index „Wärmepreisindex“): 96,083333 (bei 2015 = 100)
(<https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabellen/Waermepreisindex.htm>)

L (Lohn) 18,22 €/h
(Tarifvertrag TV-V vom 05.10.2000 in der Fassung vom 25.10.2020 Stundenentgelte Anlage 3a Tarifgebiet West)

CO2 (CO2 Preis in €/MWH): 5,46
(errechnet aus dem CO2-Zertifikatspreis für 2022 (30 €/Tonne CO2) umgerechnet auf eine Megawattstunde Erdgas mit einem Emissionsfaktor von 182 g/kWh)

Der Faktor Z der Preisanpassungsformel bleibt unverändert.

Moers, im März 2022
ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH
